



P	Vp	Vp	Sch	Verl.	Off	St	SE	Pen
per Fax	EINGEGANGEN Rechtsanwaltskammer Düsseldorf							FA-
Kopie	11. Okt. 2005							Kost
Rspr.								V/B
z.d.A.								Mit
tel. erl.	Iku	I	Ha	He	Sohn	Wa	Ri	
be- wör- ter	Zulassungen:			auftragsrichter				St
	Ra	Schr	Si	Es	St	Va		

**ANWALTSGERICHTSHOF
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**

BESCHLUSS

1 ZU 95/04

In Sachen

Rechtsanwalt [REDACTED]

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

g e g e n

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, vertreten durch den Präsidenten,
Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf

- Antragsgegnerin -

wegen Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Verwaltungsrecht

hat der 1. Senat des Anwaltsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen unter
Mitwirkung von

Rechtsanwalt Dr. Hopfgarten - Vorsitzender -

Rechtsanwalt Boecker

Rechtsanwalt Dr. Roloff

Richterin am OLG Schmeing

Richter am OLG Kilmann

- beisitzende Richter -

auf die mündliche Verhandlung vom 17.06.2005 im schriftlichen Verfahren am 21. September 2005 beschlossen:

Der Beschluss der Antragsgegnerin vom 21.07.2004 wird aufgehoben; die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller die Führung der Bezeichnung Fachanwalt für Verwaltungsrecht zu gestatten.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Notwendige Auslagen des Antragstellers werden nicht erstattet.

Der Gegenstandswert wird auf Eurp 12.500,00 festgesetzt.

Die sofortige Beschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I.

1.

Der Antragsteller ist 33 Jahre alt und wurde am 13.04.1999 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Seine gegenwärtige Zulassung besteht bei dem Amtsgericht und dem Landgericht Mönchengladbach.

2.

Unter dem 26.05.2003 hat der Antragsteller beantragt, ihm die Führung der Bezeichnung Fachanwalt für Verwaltungsrecht zu gestatten. Den Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse hat der dabei durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachgewiesen. Streitig ist nur die Frage, ob der Antragsteller auch den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen erbracht hat. Dazu hat er ursprünglich eine Fallliste mit insgesamt 109 Fällen vorgelegt, die er nach Hinweisen der Antragsgegnerin, dass die nachgewiesenen Fälle den Anforderungen von § 5 Ziff. a) FAO möglicherweise insoweit nicht genügen würden, als mindestens 60 Fälle auf drei Bereiche des besonderen Verwaltungsrechtes verteilt sein müssten, durch Nachmeldung von 19 Fällen am 04.09.2003 und von weiteren 2 Fällen am 20.11.2003 ergänzt hat.

Zwischenzeitlich ist unstreitig, dass unter Berücksichtigung von Mehrfachbenennungen und des maßgeblichen Dreijahreszeitraumes insgesamt jedenfalls 119 bearbeitete Fälle vom Antragsteller nachgewiesen sind. Davon entfallen – entsprechend der Zuordnung des Antragstellers – 38 Fälle auf das Sozialhilferecht, 21 Fälle auf das Baurecht, 9 Fälle auf das Schulrecht und 8 Fälle auf das Ordnungsrecht. Nach den Feststellungen der Antragsgegnerin kommt es auch in Betracht, 3 Fälle aus dem Baurecht und jeweils einen Fall aus den Bereichen des Umwelt- und des Wirtschaftsverwaltungsrechts dem

Ordnungsrecht zuzurechnen, so dass neben 38 Fällen aus dem Sozialhilferecht und 18 Fällen aus dem Baurecht insgesamt 15 Fälle aus dem Ordnungsrecht nachgewiesen wären und das Ordnungsrecht daher der drittstärkste Bereich der nachgewiesenen Fälle des besonderen Verwaltungsrechtes sein würde.

Unabhängig hiervon sind nach Auffassung der Antragsgegnerin in beiden Zählweisen die Anforderungen des § 5 Ziff. a) FAO nicht erfüllt. Denn diese Vorschrift verlange nicht nur den Nachweis von 60 Fällen aus drei verschiedenen Bereichen des besonderen Verwaltungsrechtes, sondern zusätzlich sei erforderlich, dass die Fallzahlen dieser drei Bereiche des besonderen Verwaltungsrechtes entweder annähernd gleich verteilt sein müssten oder durch Anzahl und Gewicht der jeweils bearbeiteten Fälle jedenfalls in allen drei nachgewiesenen Bereichen des besonderen Verwaltungsrechtes eine Kernkompetenz des Rechtsanwaltes nachgewiesen sei. Diese Kernkompetenz habe der Antragsteller aber nicht nachgewiesen, da die im Ordnungsrecht nachgewiesenen Fälle sowohl von der Anzahl als auch von ihrem Schwierigkeitsgrad und Gewicht nicht ausreichen würden, diese Kernkompetenz des Antragstellers auch im Bereich des Ordnungsrechtes anzuerkennen.

3.

Im Hinblick auf diese Defizite hat die Antragsgegnerin den Antragsteller sodann zu einem Fachgespräch eingeladen und dabei darauf hingewiesen, dass sich das Fachgespräch auf das Gebiet des Polizei- und Ordnungsrechtes beziehen werde.

Das Fachgespräch fand am 12.05.2004 statt und hatte eine Dauer von 44 Minuten. Ausweislich des Sitzungsprotokolles wurden drei Fälle erörtert, die bauordnungsrechtliche sowie allgemeinordnungsrechtliche Inhalte hatten. Dabei kamen die Mitglieder des Vorprüfungsausschusses, die das Fachgespräch führten, übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller den fehlenden Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen im Bereich des Ordnungsrechtes durch das Fachgespräch nicht ausgeglichen habe, da er die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften nur mühsam und nur mit erheblicher Hilfestellung durch den Ausschuss aufgefunden habe und nur mit dieser Hilfestellung auch zu vertretbaren Lösungswegen gekommen sei.

Auf der Grundlage dieser Beurteilung durch den Vorprüfungsausschuss hat die Antragsgegnerin sodann mit Bescheid vom 21.07.2004 den Antrag des Antragstellers abgelehnt. Dieser Bescheid wurde dem Antragsteller am 09.08.2004 zugestellt. Gegen diesen Bescheid richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 04.09.2004, der noch am gleichen Tage bei dem Anwaltsgerichtshof eingegangen ist.

4.

Der Antragsteller beantragt in erster Linie, die Antragsgegnerin unter Aufhebung ihres Bescheides vom 21.07.2004 zu verpflichten, ihm das Führen der Bezeichnung Fachanwalt für Verwaltungsrecht zu gestatten. Hilfsweise hierzu beantragt der Antragsteller, die Antragsgegnerin unter Aufhebung ihres Bescheides vom 21.07.2004 zu verpflichten, seinen Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu bescheiden. Wiederum hilfsweise hierzu beantragt der Antragsteller, die Antragsgegnerin unter Aufhebung ihres Bescheides vom 21.07.2004 zu verpflichten, das am 12.05.2004 geführte Fachgespräch für ungültig zu erklären, die erneute

Führung des Fachgespräches anzuordnen und ihn danach unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes neu zu bescheiden.

Die Antragsgegnerin beantragt, die Anträge des Antragstellers zurückzuweisen.

5.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass er nicht nur die besonderen theoretischen Kenntnisse im Verwaltungsrecht nachgewiesen habe, sondern dass er alle Anforderungen zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen im Verwaltungsrecht erbracht habe. Das gelte insbesondere für den Nachweis von mindestens 60 Fällen aus dem Bereich des besonderen Verwaltungsrechtes, da er unter Berücksichtigung des Sozialhilferechtes und des Baurechtes sowie wahlweise des Ordnungsrechtes und des Schulrechtes mehr als 60 Fälle aus drei Bereichen des besonderen Verwaltungsrechtes nachgewiesen habe. Die zusätzliche Forderung der Antragsgegnerin, wonach diese 60 Fälle zahlenmässig in etwa gleich verteilt sein müssten oder wonach sich aus Zahl und Gewicht der Fälle jedenfalls eine Kernkompetenz in allen drei Bereichen des besonderen Verwaltungsrechtes ergeben müsse, werde von der Fachanwaltsordnung nicht gefordert, so dass sich hieraus auch keine Rechtfertigung für die Antragsgegnerin ergeben könne, seinen Antrag abzulehnen. Deshalb hätte sein Antrag bereits ohne ein Fachgespräch positiv beschieden werden müssen.

Jedenfalls aber sei dieses Fachgespräch rechtswidrig geführt worden und zu falschen Ergebnissen gekommen, so dass der ablehnende Bescheid der Antragsgegnerin auch deshalb rechtswidrig ergangen sei. Das ergebe sich schon daraus, dass das Fachgespräch keine 45 Minuten angedauert habe, wie es die Fachanwaltsordnung als Mindestdauer vorsehe. Außerdem sei ihm angekündigt worden, dass das Fachgespräch sich auf Fälle des Polizei- und Ordnungsrechts beziehe. Stattdessen habe in 2 der 3 Fälle das Bauordnungsrecht im Vordergrund gestanden und der 3. Fall habe einen Sachverhalt aus grauer Vorzeit betroffen, mit dessen Beurteilung er ebenfalls nicht habe rechnen müssen. Außerdem sei das Fachgespräch nicht ordnungsgemäss protokolliert worden und er habe nach den Bekundungen der Prüfer auch damit rechnen können, dass das Fachgespräch für ihn einen positiven Verlauf genommen habe. Andernfalls hätte er erwarten können, dass das Fachgespräch zeitlich weiter ausgedehnt worden wäre, um ihm weitergehende Möglichkeiten zu geben, Defizite in den praktischen Erfahrungen durch entsprechende Brillanz im Fachgespräch auszugleichen. Schließlich habe der Vorprüfungsausschuss die Inhalte des Fachgespräches auch falsch gewichtet, denn für die anwaltliche Praxis stehe nicht das Auffinden gesetzlicher Normen im Vordergrund, sondern die praktikable Lösung für den Mandanten, die er aber in allen geprüften Fällen eigenständig und überzeugend dargetan habe.

6.

In der mündlichen Verhandlung vom 17.12.2004 hatte der Senat den Hinweis erteilt, dass die vom Antragsteller nachgewiesenen Fälle aus dem Sozialhilferecht möglicherweise schon deshalb für den Nachweis der praktischen Erfahrungen des Antragstellers im Verwaltungsrecht nicht berücksichtigt werden könnten weil die Fälle aus dem Sozialhilferecht nur für den Fachanwalt für Sozialrecht und nicht auch für den Fachanwalt für Verwaltungsrecht zu berücksichtigen seien. Diesem Hinweis, dem sich

die Antragsgegnerin angeschlossen hatte, ist der Antragsteller in der Folge ausführlich entgegengetreten.

Die Antragsgegnerin hat zusätzlich noch darauf hingewiesen, dass nach der Änderung von § 7 FAO, die für den Antrag des Antragstellers bereits Geltung erhalten hat, und nach der das Fachgespräch nunmehr zum Regelfall geworden ist und nicht mehr die Ausnahme darstellt, allein der negative Ausgang des Fachgespräches die ergangene ablehnende Entscheidung rechtfertige, ohne dass es noch darauf ankomme, ob die durch die Falllisten des Antragstellers nachgewiesenen praktischen Erfahrungen eine andere Entscheidung hätten rechtfertigen können.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig und auch begründet. Denn der Antragsteller hat für das Fachgebiet des Verwaltungsrechtes seine besonderen theoretischen Kenntnisse und seine besonderen praktischen Erfahrungen nach Maßgabe der Anforderungen nachgewiesen, die die Fachanwaltsordnung verlangt, und deshalb nach § 43 c) BRAO Anspruch darauf, die Fachanwaltsbezeichnung führen zu können.

1.

Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen im Fachgebiet des Verwaltungsrechtes verlangt § 5 Ziff. a) FAO die Bearbeitung von 80 Fällen aus dem Bereich des Verwaltungsrechtes, von denen mindestens 30 Fälle gerichtliche Verfahren betreffen müssen. Diese Fallzahlen hat der Antragsteller unstreitig erfüllt.

Weitere Voraussetzung ist, dass mindestens 60 der bearbeiteten Fälle auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechtes verteilt sein müssen, von denen einer der Bereiche zu den in § 8 Abs. 2 FAO besonders aufgeführten Bereichen gehören muss.

a)

Diese Anzahl von Fällen erreicht der Antragsteller aber nur dann, wenn auch die von ihm nachgewiesenen Fälle aus dem Bereich des Sozialhilferechtes für das Fachgebiet des Verwaltungsrechtes Berücksichtigung finden. Davon geht der Senat entgegen seinen ursprünglich geäußerten Bedenken nunmehr aus.

Sinn und Zweck der Fachanwaltsbezeichnungen ist es, der rechtsuchenden Bevölkerung Aufschluss darüber zu geben, ob ein Rechtsanwalt über besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen in einem Rechtsgebiet verfügt. Wo Fachanwaltsbezeichnungen dasselbe Rechtsgebiet betreffen und in einem Stufenverhältnis zueinander stehen, wäre es nach der Auffassung des Senates zwar wünschenswert gewesen, dass Fälle aus dem spezielleren Rechtsbereich nur jeweils auch für die speziellere Fachanwaltsbezeichnung berücksichtigt werden dürfen und nicht gleichzeitig in dem allgemeineren Rechtsbereich mitgezählt werden können, wenn die Fachanwaltsordnung nicht ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung vorsieht. Das hätte zur Folge, dass Fälle des Sozialhilferechtes nur dem Fachanwalt für

Sozialrecht zugeordnet werden können und nicht auch dem Fachanwalt für Verwaltungsrecht, obwohl das Sozialhilferecht – jedenfalls unter Geltung des hiesigen Antrages – als Bereich des besonderen Verwaltungsrechtes anzuerkennen war.

Die gesetzlichen Vorschriften der Fachanwaltsordnung rechtfertigen diese durch den Senat als wünschenswert angenommene Einschränkung jedoch nicht. Denn die gesetzlichen Vorschriften lassen es nach Wortlaut und Inhalt zu, dass in den Rechtsgebieten, in denen es eine allgemeine und eine speziellere Fachanwaltsbezeichnung gibt, die nachzuweisenden Fälle aus dem spezielleren Rechtsbereich auch für das allgemeine Fachgebiet herangezogen werden können. Gerade für das Sozialhilferecht ist das auch der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers gewesen, wie sich aus den Protokollen der 4. Satzungsversammlung ergibt. Denn damals stand zur Beschlussfassung, das Sozialhilferecht zusätzlich den in § 8 Abs. 2 FAO geregelten Gebieten des besonderen Verwaltungsrechtes zuzuordnen. Auch wenn die Satzungsversammlung diesen Antrag abschlägig beschiedenen hat, ist aus dieser Beschlussfassung zu entnehmen, dass der Gesetzgeber das Sozialhilferecht sowohl dem Fachgebiet des Sozialrechtes als auch dem Fachgebiet des Verwaltungsrechtes zugordnet und daher als Nachweis für die Fälle beider Fachanwaltsbezeichnungen anerkannt hat. Im Hinblick auf diesen subjektiven Willen des Gesetzgebers und im Hinblick darauf, dass die gesetzlichen Regelungen der Fachanwaltsordnung unter Berücksichtigung von Artikel 12 Grundgesetz über ihren eindeutigen Wortlaut hinaus nicht weiter eingeschränkt werden können, vermögen es die Interessen des rechtsuchenden Publikums daher nicht zu rechtfertigen, dass die vom Antragsteller nachgewiesenen Fälle aus dem Bereich des Sozialhilferechtes für seinen Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Verwaltungsrecht keine Berücksichtigung finden können.

b)

Mit den insgesamt 38 Fällen aus dem Bereich des Sozialhilferechtes und den weiteren von ihm nachgewiesenen Fällen aus den sonstigen Bereichen des besonderen Verwaltungsrechtes erfüllt der Antragsteller aber auch die übrigen Anforderungen der §§ 5 und 8 FAO. Denn entgegen der Annahme der Antragsgegnerin verlangt § 5 Ziff. a) FAO nicht, dass die insoweit nachgewiesene Mindestanzahl von 60 Fällen in etwa gleichmäßig auf drei Bereiche des besonderen Verwaltungsrechtes verteilt sein müssen oder durch die nachgewiesenen Fälle jedenfalls Kernkompetenzen im Spektrum von drei Bereichen des besonderen Verwaltungsrechtes nachgewiesen werden.

Der Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften ist eindeutig, er verlangt den Nachweis von 60 Fällen aus drei Bereichen des besonderen Verwaltungsrechtes und diese Voraussetzung ist selbst dann erfüllt, wenn ein Antragsteller 58 Fälle aus einem und jeweils einen Fall aus zwei weiteren Bereichen des besonderen Verwaltungsrechtes nachgewiesen hat. Jede weitere Einschränkung dieser nach ihrem Wortlaut eindeutigen gesetzlichen Regelung verbietet sich im Lichte von Artikel 12 Grundgesetz. Der Senat hält diese gesetzliche Regelung zwar für verfehlt, da der Fachanwalt für Verwaltungsrecht, wenn man ihn in dieser allgemeinen Form schon einführt, den breit angelegten Nachweis von besonderen Kenntnissen und besonderen Erfahrungen im Spektrum des besonderen Verwaltungsrechtes bieten sollte. Diese Zielsetzung, die die Antragsgegnerin mit ihren Anforderungen verfolgt, mag den Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung dienen und daher auch dem Zweck gerecht werden, die die Einführung der Fachanwaltsbezeichnungen hatte, sie ist jedoch nicht durch die gesetzlichen Vorschriften der Fachanwaltsordnung gedeckt. Die Vorschriften der

Fachanwaltsordnung verlangen vielmehr nur, dass der Antragsteller mindestens 60 Fälle aus drei verschiedenen Bereichen des besonderen Verwaltungsrechtes bearbeitet hat und geben jedem Antragsteller, der neben den übrigen Anforderungen diese Voraussetzungen erfüllt, den Anspruch auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Verwaltungsrecht. Weitere Einschränkungen, wie sie die Antragsgegnerin vorgenommen hat und wie sie auch der Senat als sinnvoll erachten würde, sieht die Fachanwaltsordnung nicht vor, so dass diese Einschränkungen auch im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung unter Berücksichtigung von Artikel 12 Grundgesetz nicht zugelassen sind.

Mit seinem Antrag hat der Antragsteller daher die notwendigen Nachweise nach § 5 Ziff.

a) FAO erbracht, da die Mindestanzahl von 60 Fällen aus drei verschiedenen Bereichen des besonderen Verwaltungsrechtes erfüllt sind, zu denen einer auch zu den besonderen Bereichen des § 8 Abs. 2 FAO zu zählen ist.

2.

Dem Antragsteller war deshalb die Fachanwaltsbezeichnung für das Verwaltungsrecht zu erteilen, ohne dass es noch eines Fachgespräches bedurft hätte. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass § 7 FAO zwischenzeitlich geändert wurde und das Fachgespräch nicht mehr nur Ausnahmecharakter hat, sondern der Regelfall geworden ist. Denn auch nach dieser Gesetzesänderung dient das Fachgespräch nur dazu, Defizite im Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen auszugleichen und ist deshalb nicht zum „Maß aller Dinge“ geworden, wie es Offermann-Burckart treffend angesprochen hat (Kilian/vom Stein Praxishandbuch für Anwaltskanzlei und Notariat Seite 410). Das aber bedeutet, dass ein Fachgespräch, obwohl es nach der gesetzlichen Änderung von § 7 FAO zum Regelfall geworden ist, dann nicht zu führen ist, wenn die besonderen theoretischen Kenntnisse und die besonderen praktischen Erfahrungen bereits aufgrund der schriftlichen Nachweise des Antragstellers vorliegen. Durch die Gesetzesänderung von § 7 FAO hat sich daher insoweit letztlich nichts geändert, wie auch der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 07.03.2005 (AnwZ (B) 11/04) im einzelnen dargetan hat. Das aber hat gleichzeitig zur Folge, dass auch der negative Ausgang eines Fachgespräches die ablehnende Entscheidung der Antragsgegnerin nicht zu begründen vermag, da dem Antrag des Antragstellers bereits ohne das Fachgespräch stattzugeben gewesen wäre.

3.

Der Antrag des Antragstellers ist danach insgesamt begründet und die Antragsgegnerin ist demgemäß zu verpflichten, dem Antragsteller zu gestatten, die Fachanwaltsbezeichnung für das Verwaltungsrecht zu führen.

III.

1.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 201 BRAO. Außergerichtliche Kosten des Antragstellers sind nach § 13 a) FGG nicht zu erstatten.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 202 BRAO, 30 Abs. 2 KostO und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senates in Fachanwaltssachen.

2.

Der Senat hat die sofortige Beschwerde nach § 223 Abs. 3 BRAO zugelassen, weil er Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung tangiert sieht. Er strebt die Überprüfung seiner Entscheidung im Hinblick auf mögliche Einschränkungen von § 5 Ziff. a) FAO über den gesetzlichen Wortlaut hinaus an.

Dr. Hopfgarten

Boecker

Dr. Roloff

Schmeing

Kilimann

Ausgeteilt

50001 Hamm, Ger

8-0, ORL 2015

Beisitzer
 Vorsitzende der Geschäftsstelle
 des Landgerichtspräsidenten des Landes
 Nordrhein-Westfalen

Rechtsmittelbelehrung

Die anliegende Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Wollen Sie von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen, so müssen Sie die Beschwerde innen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen in Hamm (Oberlandesgericht) schriftlich einlegen (§ 42 (4) BRAO).

Die Wochenfrist beginnt mit dem Tage der Zustellung, der auf dem Umschlag vermerkt ist und endet mit dem Ablauf des entsprechenden Tages der folgenden Woche. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, Sonnabend oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Die sofortige Beschwerde kann nur schriftlich bei dem Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen in Hamm (Oberlandesgericht), Heßlerstraße 53, eingelegt werden. Eine schriftliche Erklärung müssen Sie dem Anwaltsgerichtshof innerhalb der Frist von zwei Wochen aushändigen oder so rechtzeitig zur Post aufgeben, daß sie noch innerhalb der Frist beim Anwaltsgerichtshof eingeht.